

## Antrag

des Vorstandes der Kanu- und Ski Gesellschaft  
an die ordentliche Mitgliederversammlung der KSG am 09.03.2005 im Bootshaus der KSG

Der Vorstand der KSG möchte eine Anpassung der Vereinsstruktur in Anlehnung an die seit Jahren geänderte und inzwischen aktualisierte Struktur im DKV und KVR durchführen.

In diesem Zusammenhang wird eine Änderung im § 9 (Vorstand) der Satzung der KSG notwendig. Die Änderungen sind in der Anlage dargestellt.

Mit der Fortschreibung der Satzung wird

1. der Forderung nach effizienter Arbeitsweise in der KSG Rechnung getragen,
2. die Vereinheitlichung der Struktur und der Bezeichnung des Vorstandes in der Außenwirkung zum KVR, zum DKV und zum Sportbund bewirkt.
3. Die Satzungsänderung ist für die KSG mit keinen finanziellen Folgen verbunden. Die bisherige Flexibilität in der Vorstandsarbeit bleibt nach wie vor gewährleistet.

Anlage: Text der Satzungsänderung

### **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand arbeitet  
als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
  - dem **Präsidenten**
  - dem **Vizepräsidenten Finanzen**
  - dem **Vizepräsidenten Verwaltung**  
als Gesamtvorstand, bestehend aus:
  - dem **Vizepräsidenten Wettkampfsport**
    - dem **Fachwart Kanurennsport**
    - dem **Fachwart Wildwasser**
  - dem **Vizepräsidenten Freizeit- und Kanu-Wandersport**
    - dem **Fachwart Kanu-Wandersport**
    - dem **Fachwart Freizeitsport**
  - dem **Vizepräsidenten Bootshausverwaltung**
  - dem **Vizepräsidenten Jugend**
    - dem **Fachwart Jugend**
  - den Beisitzern (bis zu 5)

Die Trainer und der Jugendsprecher sind Mitglieder des Vorstandes.  
Der Jugendsprecher hat ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht.  
**Die einzelnen Ressorts können nach Bedarf um weitere Aufgabenbereiche erweitert werden.**
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der **Präsident**, der **Vizepräsident Finanzen** und der **Vizepräsident Verwaltung**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der **Jugendsprecher** wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einladung erfolgt im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vizepräsidenten Jugend. An dieser Versammlung können Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.
- 4) Der Vorstand leitet den Verein. Der **Präsident** beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. die Bewilligung von Ausgaben
  - c. Anordnungen von Kostenbeteiligungen
  - d. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- 6) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Sitzungen erfolgen bei Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. An den Ausschusssitzungen können Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- 8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9) **Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.**

Vorstand der KSG

Mainz, den 25.01.2005